



# SATZUNG

DES HEIMAT- UND GESCHICHTSVEREIN 1956  
WOLFHAGEN E.V.

## **A. Name und Sitz**

### **§ 1**

Der Verein Heimat- und Geschichtsverein Wolfhagen mit Sitz in Wolfhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und die Förderung der Heimatkunde.

## **B. Aufgaben**

### **§ 2**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.) Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliche Unterrichtung über Stätten der Wissenschaft und Kunst und der allgemeinen Sehenswürdigkeiten in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Hessisch-Waldeckischen-Gebirgs- und Heimatverein und dem Museumsverein Wolfhagen.
- 2.) Pflege des Gedankens der Heimatliebe und der Heimatkunde ( Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und Sitten und der Denkmäler der Natur, der Geschichte und Kunst).
- 3.) Durchführung von Busreisen und Fahrten für Vereinsmitglieder, Förderer und Freunde zu historischen Städten und Stätten, um Anregung für die eigene Vereinsarbeit zu finden.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **C. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

**Der Verein hat**

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

## **§ 5**

Ordentliche Mitglieder können werden; natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungswerke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner mit dem Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

## **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6**

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

### **§ 7**

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge können auf Wunsch in vierteljährigen Teilbeträgen geleistet werden. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei vierteljährlicher Zahlung im ersten Halbmonat jeden Vierteljahres fällig.

## **E. Organe des Vereins**

### **§ 8**

**Die Organe des Vereins sind:**

- A** der Vorstand
- B** die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- C** die Ausschüsse

## **F. Vorstand**

### **§ 9**

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf **drei Jahre**; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden ( 1. Vorsitzender ), dem Stellvertreter ( 2. Vorsitzender ), dem Pressewart, dem Geschäftsführer ( Schriftführer ), dem Kassierer, zwei Kassenprüfern und bis zu zehn weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### **Der Vorstand hat folgende Aufgaben:**

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- 1) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 2) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungsbelegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- 4) Einsetzen der Ausschüsse,
- 5) Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer und auf dessen Vorschlag das für die Geschäftsstelle erforderliche Personal ein. Der Geschäftsführer hat außer im Vorstand Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Die Geschäftsführung erfolgt nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung. Zur Erledigung laufender Geschäfte, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen geschäftsführenden Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Pressewart, der Geschäftsführer und der Kassierer angehören.

## **G. Mitgliederversammlung**

### **§10**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände

beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen, im dringenden Fall, acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 13 und 14 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) **Jahresbericht,**
- b) **Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,**
- c) **Genehmigung des Haushaltsplanes,**
- d) **Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 9 der Satzung),**
- e) **Vorliegende Anträge,**

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **H. Ausschüsse**

### **§ 11**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## **I: Geschäftsjahr**

### **§ 12**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **K. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### **§ 13**

Änderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 14**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 10 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschließen kann.

## **§ 15**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Regionalmuseum Wolfhager Land e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

**Wolfhagen, den 29. März 2019**

**Heimat- und Geschichtsverein  
Wolfhagen 1956**

Richard Mangold  
(1. Vorsitzender)

Karl-Heinz Ise  
(2. Vorsitzender)

Gerd Riedemann  
(Kassierer)

Otto Hippmann  
(Geschäftsführer)

Reinhard Michl  
(Pressewart)